ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG (- ZustO -)

für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 18. November 2009 in der Fassung vom

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 3 Bildung von Ausschüssen
- § 4 Sonderausschüsse
- § 5 Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse des Stadtrates
- § 6 Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit
- § 7 Regionaler Kooperationsausschuss
- § 8 Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität
- § 9 Ausschuss für Bildung und Kultur
- § 10 Ausschuss für Soziales und Gesundheit
- § 11 Sportausschuss
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 14 Inkrafttreten und Aufhebung von Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- Die Zuständigkeitsordnung regelt in Ergänzung anderer Bestimmungen die Zuständigkeit des Stadtrates, seiner Ausschüsse und des Oberbürgermeisters.
- (2) Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen gelten einschließlich Umsatzsteuer (brutto).

§ 2 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt, sofern er seine Zuständigkeit nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht auf Ausschüsse delegiert hat oder der Oberbürgermeister zuständig ist.

§ 3 Bildung von Ausschüssen

- (1) Es werden folgende Ausschüsse des Stadtrates gebildet:
 - 1. Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit

- 2. Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität
- 3. Ausschuss für Bildung und Kultur
- 4. Ausschuss für Soziales und Gesundheit
- 5. Sportausschuss
- 6. Prüfungsausschuss
- (2) Wenn der Stadtrat weitere Ausschüsse bildet, hat er zugleich die Zuständigkeit des neu zu bildenden Ausschusses festzulegen.

§ 4 Sonderausschüsse

Soweit aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen Ausschüsse, wie Jugendhilfeausschuss, Krankenhausausschuss, Schulträgerausschuss, Betriebsausschuss u.a., zu bilden sind, können diesen Gemeindeangelegenheiten zur Vorberatung für den Stadtrat übertragen werden. Eine abschließende Beschlussfassung steht ihnen nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit zu.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Die Ausschüsse des Stadtrates entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit abschließend anstelle des Stadtrates oder bereiten Beschlüsse des Stadtrates vor. Sie entscheiden über die Gewährung von Zuschüssen, soweit der Stadtrat nicht bereits eine Einzelfestlegung im Haushaltsplan getroffen hat. Sie dürfen Lieferungen und Leistungen nur vergeben, wenn die Mittel hierfür haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen oder der Haushaltsplan dazu ermächtigt, Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren einzugehen (§ 102 GemO).
- (2) Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen, auch wenn sie formell in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen.
- (3) Der Stadtrat beschließt grundsätzlich über investive bauliche Maßnahmen ab 300.000 €.

§ 6 Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit

- (1) Der Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit ist zuständig für die Vorberatung von Selbstverwaltungsangelegenheiten grundsätzlicher Natur, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist.
- (2) Der Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit beschließt grundsätzlich über investive bauliche Maßnahmen über 50.000 € bis 300.000 €.
- (3) Der Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit entscheidet ggfs. nach Vorberatungen in Fachausschüssen abschließend über Anregungen und Beschwerden von Einwohnern und denen ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen entsprechend den Bestimmungen des § 16 b GemO.

(4) Er entscheidet abschließend über:

- 1. den Kauf, den Verkauf und den Tausch von Grundstücken im Wert von über 40.000 € bis 150.000 € im Einzelfall,
- 2. die Veräußerung von Bauplätzen im Wert bis zu 150.000 € im Einzelfall,
- 3. die Belastung von Grundstücken mit einem Erbbaurecht bei einem Grundstückswert von über 40.000 € bis 150.000 € im Einzelfall,
- 4. sonstige Verpflichtungen und Verfügungen über städtisches Vermögen im Wert von über 40.000 € bis 150.000 € im Einzelfall,
- 5. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen von 20.000 € bis zu 150.000 € im Einzelfall, soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO, bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Verbindung mit § 13 Abs. 2 dieser Zuständigkeitsordnung, zuständig ist,
- 6. die Gewährung von Zuschüssen über 3.000 €, soweit nicht der Sportausschuss, der Ausschuss für Soziales und Gesundheit , der Ausschuss für Bildung und Kultur oder ein Sonderausschuss zuständig ist (die Verwaltung berichtet zweimal jährlich über die gewährten Zuschüsse bis 3.000 €),
- 7. die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten bis zu 150.000 € im Einzelfall,
- 8. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert oder bei Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses von über 40.000 € bis 150.000 €,
- 9. die Festlegung, ob nach § 135 Baugesetzbuch und §§ 1 ff Erschließungsbeitragssatzung im Einzelfall von der Erhebung des Erschließungsbeitrages ganz oder teilweise abzusehen ist oder ob Beitragspflichtige von der Zahlung des Erschließungsbeitrages freizustellen sind,
- 10. alle sonstigen Angelegenheiten, die grundsätzlicher Natur sind, soweit für diese nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen dieser Zuständigkeitsordnung der Stadtrat, ein anderer Ausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig sind,
- 11. Einstellung und Eingruppierung der dem vierten und dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer sowie zur Kündigung gegen deren Willen (§ 47 Abs. 2 Nr. 2 GemO),
- 12. alle Vergaben über 100.000 €,
- 13. die Verfahrensart zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe bei Beträgen über 150.000 €, sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird,

- 14. die Bildung von Erschließungseinheiten oder von Abschnitten einer Erschließungsanlage (§ 130 Abs. 2 BauGB), die Kostenspaltung (§ 127 Abs. 3 BauGB) und die Erhebung von Vorausleistungen (§ 133 Abs. 3 BauGB),
- 15. die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO,
- 16. die Gewährung von Grunddienstbarkeiten und Bestellung von Baulasten sowie weitere dingliche Rechte zu Lasten städtischer Grundstücke mit Ausnahme von Auflassungsvormerkungen.
- (4 a) Die Regelungen in Absatz 4 Ziffer 13 werden im Rahmen von Beschaffungsvorgängen in Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten befristet bis zum 31.12.2024 ausgesetzt.
 - (5) Wenn keine Sitzung des Fachausschusses mehr möglich oder zweckmäßig ist, kann ein anderer Ausschuss, vorrangig der Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit, auch anstelle des zuständigen Ausschusses beraten und beschließen.

§ 7 Regionaler Kooperationsausschuss

Der Regionale Kooperationsausschuss befasst sich mit den Aufgaben und Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Kommunen der Region.

§ 8 Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Mobilität ist zuständig für die Beratung von umweltrelevanten Fragen, insbesondere für Vorhaben, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können oder ihnen ausgesetzt sind.
- (2) Er ist außerdem zuständig für die Vorberatung von Vorhaben aus dem Bereich Stadtentwicklung und Stadtplanung, Verkehrsplanung und Tiefbau sowie Landschaftsplanung und Landschaftspflege. Er ist über alle relevanten, das Bauplanungsrecht betreffenden Vorhaben zu unterrichten und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Er ist darüber hinaus über alle die Stadtplanung und Stadtentwicklung betreffenden bedeutsamen Vorhaben Dritter zu unterrichten.
- (3) Er entscheidet abschließend über:
 - 1. die Durchführung von Planungswettbewerben mit Ausnahme des Grundsatzbeschlusses,
 - 2. die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 2 BauGB,
 - 3. die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB,

(4) Er ist zudem zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Landwirtschaft. Er ist vor der Festsetzung der Beiträge für landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke zu hören.

§ 9 Ausschuss für Bildung und Kultur

- (1) Der Ausschuss für Bildung und Kultur ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Kulturverwaltung.
- (2) Er entscheidet abschließend über:
 - die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereinigungen und Verbände sowie an Kirchen und sonstige religiöse Vereinigungen über 3.000 € im Einzelfall (die Verwaltung berichtet zweimal jährlich über die gewährten Zuschüsse bis 3.000 €),
 - 2. wichtige Angelegenheiten, die die Theater- und Konzertaufführungen durch die Stadt sowie das Kunstausstellungsprogramm der Stadt betreffen.

§ 10 Ausschuss für Soziales und Gesundheit

- (1) Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit ist zuständig für die Vorberatung von allen Angelegenheiten der kommunalen Familienpolitik sowie der Sozialverwaltung, soweit nicht Sonderausschüsse ausdrücklich zuständig sind bzw. gesetzliche Regelungen gelten.
- (2) Er entscheidet abschließend über:
 - 1. die Festsetzung örtlicher Sozialhilferichtlinien,
 - 2. die Festsetzung von Richtlinien für die Gewährung allgemeiner, kommunaler Sonderbeihilfen,
 - 3. den Verzicht auf die Heranziehung zum Kostenersatz im Rahmen des Sozialgesetzbuches soweit er nicht zur laufenden Verwaltung gehört,
 - 4. allgemeine Angelegenheiten zur Planung und Koordination der Hilfen, die im Rahmen des Gemeindepsychiatrischen Verbundes erbracht werden sollen, soweit sie nicht zur laufenden Verwaltung gehören oder nicht der Krankenhausausschuss zuständig ist oder nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Stadtrat vorzulegen sind,
 - 5. die Gewährung von Zuschüssen an soziale Vereinigungen und Verbände über 3.000 € im Einzelfall (die Verwaltung berichtet zweimal jährlich über die gewährten Zuschüsse bis 3.000 €).

§ 11 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten des Sports.
- (2) Er entscheidet abschließend über:
 - Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine über 3.000 € im Einzelfall (die Verwaltung berichtet zweimal jährlich über die gewährten Zuschüsse bis 3.000 €),
 - 2. Maßnahmen zur Instandsetzung und den Ausbau der städtischer Sportanlagen mit einem Kostenvolumen von über 50.000 €,
 - 3. die Verleihung von Auszeichnungen im Rahmen der Richtlinien zur Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler sowie für verdiente Förderer des Sports.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Anträgen auf unbefristete Niederschlagung und Erlass von Forderungen über die der Stadtrat entscheidet, sowie für die Vorprüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses gemäß § 110 Abs. 2 Satz 2 GemO.
- (2) Er ist abschließend zuständig zur Stundung, unbefristeten Niederschlagung oder zum Erlass von Forderungen von über 3.000 € bis 75.000 € im Einzelfall, sofern es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt.

§ 13 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Dem Oberbürgermeister obliegen im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit auch folgende Aufgaben:
 - 1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie investive bauliche Maßnahmen bis zu 100.000 € im Einzelfall.
 - 2. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Werte bis zu 40.000 € im Einzelfall, sofern es sich nicht um die Veräußerung von Bauplätzen handelt,
 - 3. Belastung von Grundstücken mit einem Erbbaurecht bei einem Grundstückswert bis zu 40.000 € im Einzelfall, sofern es sich nicht um Grundstücke handelt, auf denen Wohnungen errichtet werden sollen bzw. errichtet sind,
 - 4. sonstige Verpflichtungen und Verfügungen über städtisches Vermögen im Werte bis zu 40.000 € im Einzelfall,
 - 5. Stundung, unbefristete Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis zu

3.000 € im Einzelfall,

- 6. verkehrsübliche Aufhebung von Rechten an einem Grundstück gemäß §§ 875, 876, 880 und 1276 BGB (Löschungen, Rangänderungen, Zustimmung zur Belastung, Aufhebung und Änderungen von Pfandrechten und dergleichen); verkehrsüblich sind nicht Rechtsgeschäfte von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher finanzieller Tragweite,
- 7. Entscheidung über die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder bei Vergleichen, der Wert des Zugeständnisses 40.000 € nicht übersteigt,
- 8. Entscheidung über die Verfahrensart zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe bis zu einem Betrag von 150.000 €, sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird,
- 9. Übertragung von Erbbaurechten oder Anteilen an Erbbaurechten,
- 10. Gewährung von Zuschüssen bis zu 3.000 €.
- (1 a) Der Oberbürgermeister wird abweichend von Absatz 1 Ziffer 8 ermächtigt, im Rahmen von Beschaffungsvorgängen in Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten die Verfahrensart zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe auch über der Wertgrenze von 150.000 € zu bestimmen, sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird. Der Oberbürgermeister berichtet in der jeweils nächsten Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Sicherheit es über die getroffenen Entscheidungen. Die Ermächtigung ist befristet bis 31.12.2024.
 - (2) Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die gemäß § 100 Abs. 1 GemO ohne vorherige Zustimmung des Stadtrates geleistet werden kann, gilt in der Regel eine Überschreitung des Haushaltsansatzes bis höchstens 20.000 € im Einzelfall.
 - (3) Als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die gemäß § 100 Abs. 1 GemO ohne vorherige Zustimmung des Stadtrates geleistet werden kann, gelten Beträge bis höchstens 20.000 € im Einzelfall.

§ 14 Inkrafttreten

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ) Frankenthal (Pfalz), den

Dr. Nicolas Meyer Oberbürgermeister